

Überwachungsbericht

Kläranlagenbetreiber:	Wasserverband Eifel Rur Eisenbahnstraße 5 52325 Düren
Anlage:	Kläranlage Setterich Am Klärwerk 52499 Baesweiler
Datum und Dauer der Überwachung vor Ort:	05.12.2013 12:00 Uhr bis 14:15 Uhr
Weitere beteiligte Behörden	An der Überwachung waren keine weiteren Behörden beteiligt.

A) Überwachungsumfang

Angemeldete medienübergreifende Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Abwasserverordnung (AbwV)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)

C) Überwachungsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	-
Mängelbehebung:	Nicht erforderlich
erhebliche Mängel:	Die Kläranlage hat Probleme mit der Elimination biologisch schwer abbaubarer Verbindungen, die über das Kanalnetz in die Kläranlage gelangen. Es sind in der Vergangenheit häufig Überschreitungen des Überwachungswertes für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) festgestellt worden.
Mängelbehebung:	So schnell wie möglich.
schwerwiegende Mängel:	-
Mängelbehebung:	Nicht erforderlich

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Die Stadt Baesweiler als Kanalnetzbetreiber wurde aufgefordert, den Verursacher der Einleitung von biologisch schwer abbaubaren Substanzen in das Kanalnetz ausfindig zu machen. Des Weiteren muss die Stadt ggfls. Ihre Kanalsatzung ändern oder weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Kläranlagenbiologie ergreifen.
------------------------	---

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeüberwachung wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.